



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Obernbreit (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. sonstige Gebühren

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.



(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für	
1. eine Einzelgrabstätte (einfach)	10,00 €,
2. eine Einzelgrabstätte (tief)	20,00 €,
3. eine Doppelgrabstätte (einfach)	20,00 €,
4. eine Doppelgrabstätte (tief – vierfach)	40,00 €,
5. eine Dreifachgrabstätte (einfach)	30,00 €,
6. eine Dreifachgrabstätte (tief – sechsfach)	60,00 €,
7. eine Kindergrabstätte	10,00 €,
8. eine Urnenerdgrabstätte	40,00 €,
9. eine Urnenbestattung auf der Friedwiese	40,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für weitere 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Für eine Grabstätte in besonders gestalteten Friedhofsflächen (Nrn. 30001 – 3025) wird eine zusätzliche einmalige Gebühr, für den Erstnutzungsberechtigten, in Höhe von 700,00 € Erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt incl. Reinigung	75,00 €.
(2) Die Gebühr für die Genehmigung der Umbettung von Urnen und Ascheresten beträgt	40,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden erhoben für:

1. die Genehmigung über die Bestattung anderer Personen	65,00 €,
2. das Ausstellen einer Graburkunde	10,00 €,
3. das Umschreiben des Grabnutzungsrechts mit einer neuen Graburkunde	20,00 €,
4. das Erteilen einer Genehmigung von in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zugelassenen Ausnahmen	40,00 €,
5. die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €,
6. das Ausstellen einer Urnenaufnahmebestätigung	10,00 €,



**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Obernbreit, 07.06.2022
MARKT OBERNBREIT

Susanne Knof
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 07.06.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.06.2022 angeheftet und am 06.07.2022 wieder abgenommen.

Obernbreit, 08.07.2022
MARKT OBERNBREIT

Susanne Knof
Erste Bürgermeisterin

